

Gefahrtarif

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2013

Branchen

Baustoffe - Steine - Erden
Chemische Industrie
Lederindustrie
Papierherstellung und Ausrüstung
Zucker

**Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 5108-0
www.bgrci.de**

GEFAHRTARIF

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2013

Teil I Allgemeines/Erläuterungen

Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen worden und vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Der Gefahrarif enthält in Teil III die Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Allerdings stellt dieser Teil des Gefahrarifs keine abschließende Aufzählung dar. Der Gefahrarif Teil III enthält auch die für die Gewerbebezüge geltenden Gefahrklassen. Diese werden für die einzelnen Gewerbebezüge (Gefahrgemeinschaften) festgestellt. Das sind die Unternehmensarten, die in den Gefahrarifstellen zusammengefasst wurden. Die dort aufgeführten Unternehmen sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art (nach den Arbeitsvorgängen, den Tätigkeiten, den verwendeten Rohstoffen oder der Art der hergestellten Erzeugnisse) oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte einschließlich der Versicherungssummen der Unternehmer in einem Zeitraum von vier Jahren und den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen. Für diesen Gefahrarif sind dies die Jahre 2007 bis 2010 (Beobachtungszeitraum).

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrarifstellen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der ihr vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbebezug durch Bescheid vor.

Teil II Veranlagung von Unternehmen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrarifstelle wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt. Die in Teil III genannten Gefahrarifstellen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen sowie dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Abwehr von Gesundheitsgefahren.
2. Für Unternehmen, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist, weil zum Beispiel eine Unternehmensart oder ein Gewerbebezug neu entstanden ist, setzt die Verwaltung die Gefahrklasse fest.
3. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen in Teil III genannten Gewerbebezügen angehören, oder deren Gefahrklasse bzw. Beitrag die Verwaltung nach Nr. 2 oder Nr. 6 festsetzt, wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für ihn dauerhaft tätig ist und die Unternehmensteile räumlich getrennt sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, setzt die Verwaltung für die einzelnen Unternehmensteile oder das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

4. Unternehmensteile, die einem oder mehreren, ggf. auch selbstständigen Teilen eines Unternehmens dienen und nicht überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Hilfsunternehmen dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen. Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten gehören hierzu.
5. Der Büroteil eines Unternehmens im Zuständigkeitsbereich der Branchen Baustoffe - Steine - Erden sowie Papierherstellung und Ausrüstung (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der Satzung) wird abweichend von Nr. 4 nach Teil III als Hilfsunternehmen gesondert veranlagt, soweit die Beschäftigten ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten.
6. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Unternehmensteile als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklassen ist das letzte Jahr des Beobachtungszeitraums maßgebend, bezogen auf die Durchschnittsgefahrklasse des Gefahrtarifs 2013.
7. Weicht der berechnete neue Beitragssatz eines Gewerbebezuges um mehr als 15 Prozent von dem bisherigen Beitragssatz (Beitrag zur Basis- und Strukturumlage/1.000 Euro Entgelt jeweils für das letzte Jahr des Beobachtungszeitraums) nach dem bisherigen Gefahrtarif nach oben ab, wird die Gefahrklasse in drei jährlichen Stufen bis zum Erreichen der berechneten neuen Gefahrklasse angehoben. Die Gesamtsteigerung in der Gefahrtarifperiode beträgt höchstens 50 Prozent des bisherigen Beitragssatzes (Obergrenze). Im ersten Jahr der Gefahrtarifperiode wird die auf 100 Prozent des bisherigen Beitragssatzes umgerechnete Gefahrklasse um 15 Prozent angehoben (erste Stufe). Die jeweilige Höhe der weiteren Stufen pro Jahr ergibt sich aus dem Verhältnis der zwei verbleibenden Stufenjahre zu der Prozentpunktdifferenz zwischen der berechneten neuen Gefahrklasse bzw. Obergrenze und der ersten Stufe.

Teil III Katalog der Unternehmensarten/Gewerbebezüge und Gefahrklassen

A. für die Unternehmen der Branche Baustoffe - Steine - Erden (bisheriger Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1B der Satzung)

Gefahrtarifstelle	Gewerbebezug	Gefahrklasse
01	Kaufmännischer und verwaltender Teil (nur Branche Baustoffe - Steine - Erden; nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, Teil IV Nr. 3)	0,51
02	Gewinnung von Naturstein; Recycling von Altbaustoffen	10,45
03	Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand; Gewinnung von Bimskies und Bimssand, Tuffstein und Trass, Farb- und Infusorienerde, Magnesit u.ä.; Geophysikalische Bodenuntersuchungen	6,68
04	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1,84
05	Aufbereitung, Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Industrie der Steine und Erden (ohne Kies und Sand)	9,26

06	Herstellung von Zement, Kalk und Gips; Herstellung von Porenbeton; Gewinnung von Feldspat, Flussspat, Schwerspat und Kieselerde; Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Kalkschiefer; Abbau von Halden; Steingröbereien, Quarzit- und Schlackengröbereien; Herstellung von Mörtel und Edelputzen; Herstellung von Bauprodukten aus Polymerbeton		3,25
07	Herstellung von Betonwaren und Betonfertigteilen (nicht aus Polymerbeton); Betrieb von Betonpumpen		9,30
08	Herstellung von Transportbeton; Herstellung von Asphaltmischgut; Tiefbohrungen auf Erdöl, Erdgas und Erdwärme	2013 2014 ab 2015	5,28 5,56 5,83

B. für die Unternehmen der Branche Chemische Industrie (bisheriger Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1C der Satzung)

Gefahr- tarif- stelle	Gewerbe- zweig		Gefahr- klasse
01	Kombinierte Werke der chemischen Großindustrie Nur Unternehmen mit mindestens 1.000 Vollarbeitern, die hauptsächlich auf dem Gebiet der organischen Chemie tätig sind, über mindestens drei zu verschiedenen Gefahrtarifestellen nach Teil III , Buchst. B, Nrn. 02 bis 23 gehörende Unternehmensarten an demselben Ort verfügen, auf die jeweils mindestens 1/10 des Entgelts entfällt, und die darüber hinaus eine gewisse Ähnlichkeit in ihrer Gesamtstruktur sowie in der Unfallbelastung aufweisen		1,27
02	Betriebe der anorganischen Grundstoffchemie; Vulkanisierbetriebe; Betriebe der Schleifscheiben-, Schleifmittel-Herstellung Mineralsäuren und ihre Salze, Alkalien, Salze, Stickstoffverbindungen, Tonerde, Wasserglas, Mineral- und Bleifarben, Schmelzfarben, Mineralien, anorganische Düngemittel, Salz aus Salinen, Mahlen von Mineralien; Nanopartikel; Vulkanisieren von Gummimischungen ohne Runderneuern und ohne Vulkanisieren von Transportbändern; Schleifscheiben, Schleifmittel sowie ähnliche Produkte		2,24
03	Betriebe mit elektrochemischen und elektrothermischen Verfahren Calciumcarbid, Siliciumcarbid, Korund, Metalle und ihre Legierungen sowie ähnliche Produkte		3,12
04	Betriebe der organischen Grundstoffchemie Kunststoffe, Lösungsmittel, Waschrohstoffe, organische Zwischenprodukte, pharmazeutische Grundstoffe, organische Düngemittel, Farbstoffe, Pigmente, Öle, Fette, Emulgatoren, Textil- und Lederhilfsmittel, Desinfektionsmittel, Wachse und Wachswaren, Ruße, Kohlen, Graphite, Nanopartikel, Gießereihilfsmittel, Harze, Cellulosederivate, organische Silicium-Verbindungen, Peroxide, Kompostprodukte, Kälte-, Wärme- und Schallschutzmaterialien, soweit nicht aus Kunststoff, Bitumenprodukte, Bautenschutzmittel, Dachbahnen; Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Vitamine, Konservierungsstoffe, Nahrungsmitteladditive, Futtermittelzusatzstoffe, auch soweit durch bio- oder gentechnologische Verfahrensweisen produziert sowie ähnliche Produkte		1,62
05	Betriebe der Petrochemie Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle sowie ähnliche Produkte (auch unter Verwendung nanotechnologischer Verfahren)	2013 2014 ab 2015	1,55 1,63 1,71
06	Betriebe der Teer- und der Bitumenindustrie; Betriebe der Faserzement-Industrie; Transportbänder-Vulkanisier-Betriebe Teer, Bitumen u. ä. Produkte; Faserzementprodukte; Vulkanisieren und Verschweißen von Transportbändern	2013 2014 ab 2015	5,31 6,12 6,92
07	Betriebe der Gase- und der Trockeneis-Industrie Brennbare und nichtbrennbare Gase für technische und medizinische Zwecke, Trockeneis, Aerosol- und Druckgaspackungen sowie ähnliche Produkte		0,88

08	Betriebe der Oberflächenbehandlungsmittel- und der Beschichtungsstoff-Industrie, der Klebstoff-Industrie, ausgenommen kosmetische Produkte Lacke, Farben, Farbstifte, Kitte, Klebstoffe, Leime, Oberflächenbehandlungsmittel zum Reinigen, Schützen und Pflegen, Druckfarben, Tinten, Farbbänder sowie ähnliche Produkte (auch unter Zusatz von Nanopartikeln)		1,24
09	Betriebe der Aromen-, Kosmetik-, Körperpflegemittel-Industrie Kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel, Parfüme, Riechstoffe, ätherische Öle, Essenzen, Backhilfsmittel sowie ähnliche Produkte		1,14
10	Betriebe der Waschmittel-Industrie Seifen, Waschmittel, Spülmittel sowie ähnliche Produkte, auch soweit durch bio- oder gentechnologische Verfahrensweisen produziert	2013 2014 ab 2015	1,97 2,06 2,14
11	Betriebe der pharmazeutischen Industrie und der Verbandstoff-Industrie Arzneimittel, Blut und Blutersatzstoffe, Verbandstoffe, chirurgische Nähfäden, medizinische Pflaster, Zahnfüllmassen, Latexartikel und medizinisch-technische Erzeugnisse, Gelatinewaren, Diagnostika, Prüffagenzien auf chemisch-biologischer Grundlage sowie ähnliche Produkte, auch soweit durch bio- oder gentechnologische oder nanotechnologische Verfahrensweisen produziert		0,73
12	Betriebe der Gummi-Industrie Reifen einschließlich runderneuerter Reifen, Schläuche, Profile und Halbzeuge, Transportbänder, technische Gummiartikel, Gebrauchsartikel, Spielwaren, gummierte Gewebe, Schwimmkörper, Schlauchboote, Gummi-Metallartikel, Kabel sowie ähnliche Produkte		2,30
13	Betriebe der Kunststoff-Industrie Folien, Formteile, Schäume, Rohre, Profile, Platten, Stäbe und ähnliche Produkte, technische Artikel, Gebrauchsartikel, Kunststoff-Metallartikel, Spielwaren, Kabel, beschichtete Gewebe und Vliese sowie ähnliche Produkte	2013 2014 ab 2015	2,31 2,36 2,41
14	Betriebe der gummi- und der kunststoffbe- oder verarbeitenden Industrie, ohne Warmverformen und Vulkanisieren Form- und Stanzteile, mechanisch und physikalisch behandelte Halbzeuge, technische Artikel sowie ähnliche Produkte		2,02
15	Betriebe der Film- und der Datenträger-Industrie Filme, fotografische Papiere, lichtempfindliche Platten und ähnliche Produkte, fotochemische Präparate, Behandeln von belichteten Filmen, Datenträger (z. B. Bänder, Platten, Scheiben, Folien, Halbleiter) sowie ähnliche Produkte		0,98
16	Betriebe der Faserherstellung Synthetische Chemiefasern, Cellulosefasern und Filamente sowie ähnliche Produkte		1,65
17	Betriebe der Reibbelag-Industrie Reibbeläge	2013 2014 ab 2015	4,72 5,44 6,15
18	Betriebe der Explosivstoff- und der Pyrotechnik-Industrie Explosivstoffe, Gegenstände mit Explosivstoff, gewerbliche Sprengstoffe; Nitro-cellulose und Erzeugnisse aus Nitrocellulose; pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Gegenstände; Zerlegen und Vernichten von Munition; pyrotechnische Munition und pyrotechnische Geräte; chemische Waffen (Kampfmittel); Abbrennen von Feuerwerken	2013 2014 ab 2015	4,20 4,84 5,48
19	Betriebe der Munitions-, Zünd- und Anzündmittel-Industrie, pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke Munition; Zünd- und Anzündmittel; pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, z. B. Kraftfahrzeug-Sicherheitselemente, Kraftelemente sowie ähnliche Produkte; Anzündeinheiten für Gasgeneratoren	2013 2014 ab 2015	2,06 2,24 2,42
20	Betriebe der Abfallverwertung nach chemisch-technischen Verfahren; Verwertungsbetriebe für Tierkörper und tierische Abfallprodukte Recyclingprodukte, z. B. Öle, Kunststoffe, Brennstoffe sowie ähnliche Produkte; Knochenleim, Hautleim, technische Gelatine, Futtermittel, Hornspäne, Knochenmehl sowie ähnliche Produkte	2013 2014 ab 2015	4,45 4,82 5,18

21	Betriebe mit sonstigen chemisch-technischen Erzeugnissen Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse, soweit nicht anderweitig zugeordnet	1,55
22	Betriebe mit industriellem Einsatz ionisierender Strahlung oder mit Einsatz von Radionukliden Wiederaufbereitung und Herstellung von radioaktiven Präparaten, Bestrahlung von Produkten, Vorbehandlung von chemischen Erzeugnissen	0,65
23	Chemische, materialwissenschaftliche, darunter auch nanotechnologische, biotechnische und gentechnische Laboratorien und wissenschaftliche Untersuchungsanstalten, chemisch-technische Planungs- und Beratungsbüros, soweit selbständig; Herstellung von Stempeln	0,71

C. für die Unternehmen der Branche Lederindustrie (bisheriger Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1E der Satzung)

Gefahr- tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Gefahr- klasse
01	Herstellung und Zurichtung von Leder; Herstellung von Pergament und Rohhaut	4,09
02	nicht besetzt	
03	Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Pressereien, Prägeanstalten; Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen; Herstellung von Koffern, Mappen, Taschen aller Art, Etuis, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsattlereien, Lederverarbeitung); Lederschärfereien; Färben von Lederwaren; Herstellung von Lederhandschuhen	1,59
04	nicht besetzt	
05	Fahrzeugausstatter	1,02
06	Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen; Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen	2,10
07	Handwerkliche Raumausstatter, Sattler, Polsterer, Dekorateure	4,01
08	Industrielle Herstellung von Polsterwaren und Polstermaterial	2,28

D. für die Unternehmen der Branche Papierherstellung und Ausrüstung (bisheriger Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1D der Satzung)

Gefahr- tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Gefahr- klasse
01	Papier-, Pappen- und Faserplattenfabriken	3,36
02	nicht besetzt	
03	Holzzellstofffabriken, Holzschleifereien	1,29
04	nicht besetzt	
05	nicht besetzt	
06	nicht besetzt	
07	Kaufmännischer und verwaltender Teil (nur Branche Papierherstellung und Ausrüstung; nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, Teil IV Nr. 3)	0,37

E. für die Unternehmen der Branche Zucker (bisheriger Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1F der Satzung)

Gefahrtarifsstelle	Gewerbebezweig	Gefahrklasse
01	Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien	2,34
02	Herstellung von Kandis, Sirup, Kunsthonig und ähnlichem ohne Vorderbetrieb sowie Herstellung von Instantzucker	1,31

Teil IV Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen

1. Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrtarifstellen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrtarifstelle des Unternehmensteils nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren unterschiedlich veranlagten Unternehmensteilen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitsentgeltes ausschließlich unter der Gefahrtarifstelle des Unternehmensteiles, in dem er überwiegend tätig ist.
2. Arbeitsentgelte bei Hilfstätigkeiten für mehrere unterschiedlich veranlagte Unternehmensteile sind entsprechend Teil II Nr. 4 nachzuweisen.
3. Ist der Büroteil gemäß Teil II Nr. 5 gesondert veranlagt, dürfen dort nur Beschäftigte nachgewiesen werden, die ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, Bürotätigkeiten im Büro in Verwaltungsgebäuden ausführen. Darunter fallen: Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Buchhaltungs- und allgemeine Verwaltungstätigkeiten. Sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Gewerbebezweige in Teil III sind und im Zusammenhang mit Bürotätigkeiten ausgeübt werden, insbesondere Dienstreisen an jährlich bis zu 20 Tagen sowie Dienstgänge, sind ebenfalls dem Büroteil zuzuordnen.

Als Verwaltungsgebäude gelten

- Bürogebäude außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Gewerbeobjekte, Gewerbeeinrichtungen, Baustellen,
- Temporäre Bürocontainer außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Gewerbeobjekte, Gewerbeeinrichtungen, Baustellen oder
- ein baulich und räumlich von den übrigen Unternehmensteilen abgetrennter Bürobereich (-Raum) mit ausschließlich typischen Büroeinrichtungen und -geräten.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 06.06.2012 in Laubach.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Weis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und der Zucker-Berufsgenossenschaft am 6. Juni 2012 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2013 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 7. September 2012
III 1-69110.50-2973/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer